

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Hochschule | HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL) | | | | | |
| Ggf. Standort | Leipzig | | | | | |
| Studiengang | Entrepreneurship | | | | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science | | | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> | | | |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> | | | |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> | | | |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> | | | |
| | Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> | | | |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 (21-24 Monate) | | | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | September 2023 | | | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | unbe- grenzt | Pro Semester | <input type="checkbox"/> | Pro Jahr | <input type="checkbox"/> | |
| | | Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | Pro Semester | <input type="checkbox"/> | Pro Jahr | <input type="checkbox"/> |
| | | Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | Pro Semester | <input type="checkbox"/> | Pro Jahr | <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | | | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|----------------------------|------------------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige Referentin | Dr. Lyazzat Nugumanova |
| Akkreditierungsbericht vom | 16.05.2023 |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 4 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 5 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 6 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 6 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 6 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 7 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 8 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 8 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 8 |
| 8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... | 9 |
| 9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... | 9 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 10 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 10 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 10 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 11 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)..... | 11 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 14 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 15 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 16 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 18 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)..... | 19 |
| 2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)..... | 22 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 22 |
| 2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) | 24 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 24 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 26 |
| 2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 27 |
| 2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .. | 28 |
| 2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 28 |
| 2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 28 |
| III Begutachtungsverfahren | 29 |
| 1 Allgemeine Hinweise | 29 |
| 2 Rechtliche Grundlagen..... | 29 |
| 3 Gutachtergremium | 29 |
| IV Datenblatt | 30 |
| 1 Daten zum Studiengang..... | 30 |
| 2 Daten zur Akkreditierung..... | 30 |

V Glossar31



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Entrepreneurship“ der HHL vermittelt den Studierenden ein Verständnis für die Herausforderungen von Start-up- und Wachstumsunternehmen und hilft ihnen, Kompetenzen aufzubauen, um als Entrepreneur und Intrapreneur Unternehmen zu gründen und auszubauen. Das konsekutive und forschungsorientierte Programm mit starkem Transferfokus zielt darauf ab, die unternehmerischen Kompetenzen und den Unternehmergeist mit Hilfe von Forschung und innovativer Lehre sowie praktischen Erfahrungen im Erkennen und Nutzen von unternehmerischen Chancen zu intensivieren und zu erweitern.

Der Studiengang ermöglicht die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen durch verschiedene Lehr- und Lernmethoden, darunter Kursarbeit, kohortenbasiertes Lernen und Möglichkeiten, das Gelernte in der Praxis anzuwenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ (M.Sc.) im Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv. Die Module sind gut auf die Ziele des Studiengangs ausgerichtet. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die notwendigen Ressourcen und Voraussetzungen für die Durchführung des Studienprogramms gegeben und angemessen, um das Studiengangskonzept umsetzen zu können.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besitzt gemäß § 5 der Studienordnung für den Vollzeit-Master-Studiengang in Entrepreneurship (M.Sc.) an der HHL Leipzig Graduate School of Management vom Dezember 2022 (im Folgenden Studienordnung genannt) eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang. Er ist forschungsorientiert.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 12 der Prüfungsordnung für den Vollzeit-Master-Studiengang in Entrepreneurship (M.Sc.) an der HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL) vom Dezember 2022) (im Folgenden Prüfungsordnung genannt)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Masterstudiengang gelten gemäß § 2 der Studienordnung die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

„a) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Studienganges mit Wirtschaftsbezug sowie von naturwissenschaftlichen, technischen oder anderen Studienzweigen, die einen Bezug zum Thema Entrepreneurship durch ihre Wahlfächer, Abschlussarbeiten oder durch praktische

Erfahrungen nachweisen können. Der Bachelorabschluss muss von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichem Ergebnis und mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten erbracht worden sein. Ersatzweise kann ein äquivalenter Abschluss einer ausländischen Universität oder Hochschule (in der Regel ein dreijähriger Bachelor Degree in den genannten Bereichen) oder ein sonstiger gleichwertiger Abschluss (nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannt werden.

b) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse durch Ablegen des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) durch Erreichen von mindestens 90 Punkten im TOEFL iBT oder alternativ neun Punkten im TOEFL Essentials Test. Alternativ werden auch die entsprechenden Punktzahlen des „Test of English for International Communication“ (TOEIC), des „International English Language Testing System“ (IELTS, 7 Punkte) oder des „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (Cambridge CPE oder CAE, Stufe A oder B) als vergleichbare Qualifikation anerkannt. Akzeptiert werden nur gültige Sprachnachweise, in der Regel nicht älter als zwei Jahre. Für englischsprachige Muttersprachler und Studierende mit einem englischsprachigen Erststudium entfällt dieser Nachweis. Die Alternativen gelten jedoch nicht zwangsläufig für den Zugang zu den Partneruniversitäten für das Auslandsstudium. Hierfür kann unter Umständen der TOEFL zwingend erforderlich sein.

c) Nachweis des HHL Entry Tests.

d) Vorlage von in der Regel einem Empfehlungsschreiben (zum Beispiel von einem Professor, Mentor oder Arbeitgeber).“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science, M.Sc (vgl. § 7 der Studienordnung).

Die vorgelegte Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die relative Abschlussnote ist in § 20(2) der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und wird im Abschlusszeugnis/Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt ist in § 3 der Prüfungsordnung mit 25 Zeitstunden angegeben.

Die Masterarbeit ist mit 15 ECTS-Punkten versehen.

Die Verteilung des Curriculums in den geplanten zwei Studienjahren geschieht in 8 Terms, 4 Terms pro Studienjahr. Im ersten Semester ist der Erwerb von 31-36 ECTS-Punkten, im zweiten Semester 31-34 ECTS-Punkten und im dritten und vierten Semester ist der Erwerb von jeweils 25-30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 6 der Prüfungsordnung festgelegt.

Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen sind gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 6 der Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei der Begutachtung um eine Erstakkreditierung handelt, basiert die Begutachtung auf der schriftlichen und mündlichen Darlegung von Inhalt und Konzept durch die Programmverantwortlichen einerseits sowie der Beschreibung von Rahmenbedingungen durch die Hochschulleitung wie auch der faktischen Studienbedingungen durch die Studierenden andererseits.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der englischsprachige Masterstudiengang in Entrepreneurship dient dazu, die spezifischen Herausforderungen von Start-up- und Wachstumsunternehmen zu verstehen und die dazu nötigen Kompetenzen für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen als Unternehmer und Intrapreneure zu vertiefen bzw. auszubauen.

Die AbsolventInnen sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen allen Bereichen des Unternehmertums und der Wirtschaft zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren. Sie haben ein breites Wissen zur Beurteilung wirtschaftlicher Entwicklungen und Probleme erworben und können deren Auswirkungen in Entscheidungen umzusetzen.

Die Fähigkeit, in Teams zu arbeiten und Entscheidungen verantwortungsvoll zu treffen, indem sie ethische und nachhaltige Fragen zu berücksichtigen, ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die AbsolventInnen während des Studiums erwerben. Ebenso werden sie dazu befähigt, ihre wissenschaftliche Laufbahn mit einer Doktorarbeit fortzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar dokumentiert und vermitteln angemessen die Fähigkeiten und Kompetenzen, die für eine Unternehmensgründung bzw. für den Aufbau und das Wachstum innovativer Unternehmen nötig sind. Besonders hervorzuheben ist die bereits sehr erfolgreiche Historie der HHL in Bezug auf Gründungen der Alumni. Dieser Sachverhalt trägt dazu bei, dass die zukünftigen Studierenden des Studiengangs auf eine hilfsbereite und unterstützende Community zurückgreifen können. Da der Studiengang für BachelorabsolventInnen unterschiedlichster Abschlüsse (technisch wie wirtschaftswissenschaftlich) offen ist, ist zu erwarten, dass die Diversität der Studierenden das Erreichen der Qualifikationsziele befördern wird. Außerdem ist die Sprache

Englisch als Ausbildungssprache ein Indiz dafür, dass der Studiengang einerseits internationale Studierende ansprechen wird und andererseits die Studierenden auf die Internationalisierung der Wirtschaft sehr gut vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die Studierenden mit diesem Studiengang das Abschlussniveau vergleichbarer bereits etablierter Studiengänge anderer Hochschulen erreichen. Die Studierenden können ihre bereits begonnenen Projekte zur Unternehmensgründung in das Studium mit einbringen und profitieren dabei von einer praxisnahen und für sie sehr wertvollen Anwendung des bereits erlangten theoretischen Wissens. Dabei fokussiert sich der Studiengang auf interaktive und teamfördernde Lernmethoden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der englischsprachige Vollzeit-Masterstudiengang in Entrepreneurship (M.Sc.) umfasst zwei Teile; die modularisierten Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und das Anfertigen einer Masterarbeit (15 ECTS-Punkte).

Das Pflichtstudium (Essentials) (55 ECTS-Punkte) erstreckt sich auf die folgenden Module bzw. Pflichtbereiche (55 ECTS-Punkte): „Business Fundamentals 1“, „Business Fundamentals 2“, „Problem Solving & Communication“, „Ethics & Sustainability“, „Leading yourself & self reflection“, „Negotiation“, „Economics“ und „Practical Experience“.

Im Wahlpflichtbereich stehen zurzeit drei Bereiche (Deep-Dives) zur Verfügung, von denen zwei komplett zu absolvieren sind (40 ECTS-Punkte). Diese sind: Opportunity Identification, Opportunity Realisation and Building Companies.

Ergänzend zu den Wahlpflichtbereichen sind im Rahmen der individuellen Angebote (Customize) Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu erbringen. Die „Open Modules“ und der „International Study Trip“ beinhalten aktuelle Themenangebote, die als Zusatzangebote und nur mit einer Anzahl von mindestens 12 TeilnehmerInnen durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der neue Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) an der HHL stellt eine logische Weiterentwicklung des bisherigen Angebots der Hochschule dar. In allen Programmen, Master of Management und Master of General Management (Voll- und Teilzeit), wurde der Faktor Entrepreneurship betont, hier

wird er nun zum ersten Mal als Kernelement des Curriculums entwickelt und umgesetzt. Nach Angaben der HHL liegt der Entwicklung des Studienganges ein intensiver Prozess der Strategieentwicklung zugrunde.

Die Verteilung des Curriculums in den geplanten zwei Studienjahren geschieht in 8 Terms, 4 Terms pro Studienjahr. Auch dies entspricht der an der HHL üblichen Studienorganisation.

Der inhaltliche Aufbau des Curriculums besteht aus vier Teilen:

- Business Essentials (insgesamt 12 ECTS-Punkten für Business Fundamentals I und II)
- Practical Experience (Business Venturing Project und Internship, oder Incubation)
- Deep Dives (2 aus drei Wahlfächer plus eine weitere Wahlmöglichkeit aus anderen Programmen)
- Masterthesis.

Die Logik des Curriculums entspricht nach Einschätzung des Gutachtergremiums sowohl der Strategie der Hochschule, als auch der inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges Entrepreneurship in hervorragender Weise.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studienganges orientieren sich an einem entsprechende Bachelorabschluss mit Wirtschaftsbezug, oder an einem Abschluss ohne Wirtschaftsbezug, aber mit einem praktischen oder theoretischen Bezug zu Entrepreneurship. Zudem wird ein HHL-spezifisches Interview als Eingangsvoraussetzung gefordert.

Da Zugangsvoraussetzungen sehr breit angelegt sind, werden mit den sogenannten Business Fundamentals in Term 1 und 3 Grundlagen gelegt. Inhaltlich handelt es sich um Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 ECTS-Punkten in Entrepreneurship, Strategischem Management und Finanzmanagement in Essential I und Operations Management, Marketing und Accounting und Controlling in Essential II. Abgerundet wird dieser Teil durch die auch in anderen Programmen angebotenen Grundlagenveranstaltungen mit insgesamt 23 ECTS-Punkten. Hier ist vor allem die Veranstaltung Ethics & Sustainability hervorzuheben, da die HHL betont, dass dem Thema Nachhaltigkeit ein besonderer Wert in allen Veranstaltungen zugewiesen werden soll. Die anderen Veranstaltungen in diesem Bereich entsprechen der speziellen HHL Kultur und dem speziellen HHL Selbstverständnis.

Es kann festgehalten werden, dass dieser Teil des Curriculums eine logische und gute Verzahnung der Zugangsvoraussetzungen mit den erwarteten Qualifikationen bildet und die angestrebten Qualifikationsziele erreichbar sind.

Der inhaltliche Schwerpunkt, das Thema Entrepreneurship, wird durchgehend in fast allen Lehrveranstaltungen umgesetzt. Der gesamte Teilbereich Practical Experience sowie große Teile der Wahlpflichtveranstaltungen (Deep Dives) sind auf den Bereich Entrepreneurship fokussiert. Insoweit ist eine inhaltliche Übereinstimmung mit den angestrebten Qualifikationszielen und der

Studiengangsbezeichnung gegeben. Als Abschlussgrad wird ein Master of Science (M.Sc.) vergeben. Grundsätzlich vergibt die HHL für alle Programme diesen Grad. Aus der Sicht der Gutachter entspricht dies auch dem Charakter einer wissenschaftlichen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

In der Darstellung der Masterarbeit im Modulhandbuch sind zwei Möglichkeiten vorgesehen. Entweder kann die Masterarbeit als wissenschaftliche Arbeit oder als Businessplan erstellt werden. Dies kommt bereits in der Bezeichnung im Modulhandbuch sowie dann auch in der inhaltlichen Beschreibung zum Ausdruck. Aus dem Modulhandbuch ist allerdings noch nicht ersichtlich, dass es sich nicht nur um einen rein praktisch orientierten Businessplan handelt. Das Modulhandbuch sollte den wissenschaftlichen Charakter und Ansatz eines Businessplanes daher deutlicher betonen.

Das Curriculum bietet den Studierenden verschiedene Wahlmöglichkeiten. In den Wahlpflichtfächern können zwei aus drei Angeboten gewählt werden. In einem weiteren, sogenannten Customize Teil, sind ebenfalls verschiedene Wahlmöglichkeiten enthalten. Zudem kann im Bereich der Practical Experience zwischen einem 8-wöchigen Praktikum in einem Unternehmen oder in einem Start-up gewählt werden. Insoweit sind Freiräume für eine individuelle Studiengestaltung gegeben.

Insbesondere die Freiräume in der Praxisphase sind hervorzuheben, da diese Studienphase im 6 bis 8 Term den Studierenden viele Möglichkeiten bietet, um ihre individuellen Präferenzen zu integrieren. Gerade in den letzten drei Terms können spezielle Projekte, auch in Verbindung mit der Masterarbeit, umgesetzt werden.

Die HHL bietet eine Fülle an Lehr- und Lernformen. Sowohl im Modulhandbuch als auch in der Diskussion wurde hervorgehoben, dass sehr viele Möglichkeiten für Projektarbeiten, Seminar und andere Veranstaltungsformen angeboten werden. Aus der Sicht der Gutachter entsprechen die Veranstaltungsformen den Studienzielen und den speziellen Herausforderungen für einen Masterstudengang mit dem Schwerpunkt Entrepreneurship. Die Studierenden werden in fast allen Studienangeboten aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Nach den Erfahrungen der Pandemie hat die HHL das Angebot an Onlinelehre ausgebaut. Es soll auch in Zukunft hybride Onlineformate geben. Die technischen Voraussetzungen dafür sind geschaffen, die Lehrenden konnten die dafür notwendigen pädagogischen Ansätze überzeugend darlegen.

Insgesamt haben die Gutachter vom Aufbau und der Struktur des einen sehr positiven Eindruck erhalten. In der Diskussionen mit den Lehrenden und der Hochschulleitung wurde auf Nachfrage immer wieder hervorgehoben, dass die Bereiche Digitalisierung und Nachhaltigkeit eine sehr große Rolle im Konzept spielen. Curricular sind beide Aspekte explizit zu erkennen. So etwa insbesondere im Wahlbereich Opportunity Identification.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Modulhandbuch sollte die wissenschaftliche Qualität einer Masterarbeit, die sich an einem Businessplan orientiert, deutlicher herausgestellt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Abteilung Internationale Angelegenheiten organisiert Informationsveranstaltungen für jede Kohorte und aktualisiert regelmäßig die Informationen über jede der Partneruniversitäten im Intranet der HHL, in dem sich die Studierenden über die Besonderheiten der Partneruniversität informieren können.

Die Auslandsoption kann von den Studierenden ab ihrem sechsten Term an einer der ausländischen Partneruniversitäten der HHL oder einem Incubator absolviert werden. Der mögliche Inhalt des Auslandsstudiums wird für jede Partnerhochschule gesondert nach deren Curriculum festgelegt.

Die Studienplätze an den Partnerhochschulen werden im Laufe des zweiten Terms nach einem durch den Senat der HHL beschlossenen Verfahren verteilt. Eine Selbstbewerbung an einer HHL-Partneruniversität ist nicht zulässig. Nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen an der Partneruniversität ist ein Wechsel zu einer anderen Universität für den Auslands-Term ausgeschlossen.

Für die im Ausland besuchten Veranstaltungen werden Leistungsnachweise erbracht, die in gleicher Weise wie im Inland erbrachte Leistungsnachweise berücksichtigen. Die im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweise werden in Abstimmung mit der HHL festgelegt bzw. berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf der Grundlage der Ausführungen der Hochschule und aufgrund der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass Möglichkeiten der Studierendenmobilität in dem Studienprogramm angemessen berücksichtigt wird.

Mit den angebotenen Programmen und Maßnahmen werden den Studierenden realisierbare Auslandsaufenthalte angeboten, die die Hochschule hinsichtlich der Organisation aktiv unterstützt. Für Studierende wird ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten, sodass Auslandsaufenthalte auch wahrgenommen werden können. Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent gestaltet und gut nachvollziehbar. Die Studierenden anderer Studiengänge zeigten sich über das Informations- und Betreuungsangebot sehr zufrieden. Die Möglichkeiten für einen

Auslandsaufenthalt sind daher in dem Studiengang als sehr positiv zu bewerten. Die HHL sieht in einem Auslandsaufenthalt neben der Kompetenzerweiterung eine wichtige interkulturelle Erfahrung für die Studierenden. Entsprechende Kooperationen und Datenbanken möglicher Austauschhochschulen existieren. Die Hochschule profitiert von den zahlreichen Partnerhochschulen im Ausland. Die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd ausgestaltet. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ist grundsätzlich möglich. In dem Programm ist der Auslandsaufenthalt freiwillig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die HHL verfügt zurzeit über 21 Professuren, 44 ForschungsassistentInnen und 71 VerwaltungsmitarbeiterInnen.

Die Gesamtstundenzahl des Studiengangs beträgt 652 Stunden, von denen 87% von HHL Fakultätsmitgliedern unterrichtet werden. Sie werden jeweils zwischen 8 und 64 Lehrstunden zum Programm beitragen. Darin enthalten ist das Modul Business Plan Seminar, das von einem neuen Juniorprofessor für Entrepreneurship unterrichtet wird, sowie das Modul Prototyping & Product Management, das von einem externen Dozenten unterrichtet werden soll. Im Hinblick auf Effizienz werden auch Synergien im Programm genutzt, da bestimmte Module sowohl für Studierende des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ als auch für Studierende des Master-Programms in Management angeboten werden. Es handelt sich um die folgenden Module: Ethik & Nachhaltigkeit, Problemlösung & Kommunikation, Selbstführung & Selbstreflexion, Verhandlungsführung, Volkswirtschaftslehre, Disruptive Technologien & Geschäftsmodelle, Entrepreneurial Finance, Value Chain Management, Innovation & Corporate Entrepreneurship sowie die internationale Studienreise.

Die HHL bietet jedes Jahr ein "Teach-the-Teacher"-Seminar an, in dem die Lehrkräfte ihre didaktischen Fähigkeiten verbessern können und lernen, wie sie den Studierenden bessere Lernerfahrungen bieten können.

AssistenzprofessorInnen und wissenschaftliche Mitarbeitende werden ebenfalls in ihrer kontinuierlichen Entwicklung unterstützt durch Workshops zur Verbesserung der didaktischen Fähigkeiten, finanzielle Unterstützung durch ihre Lehrstühle für die Teilnahme an Konferenzen und/oder Seminare sowie durch die Möglichkeit, am ERASMUS+ STA-Programm teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut der dargelegten Planung sollen im Masterstudienang „Entrepreneurship“ 87% aller notwendigen Lehrveranstaltungsstunden durch Fakultätsmitglieder der HHL abgeleistet werden. Der gesamte Lehrkörper ist hoch qualifiziert, durch Beiträge in Publikationen und Forschungsprojekten ausgewiesen und in regionalen und internationalen Gremien aktiv. Die Maßnahmen der Personalauswahl entsprechen den höchsten akademischen Standards. Eine inhaltliche und didaktische Weiterbildung ist gewährleistet.

Die Hochschule bemüht sich bei dem Aufwuchs des akademischen Personals um die Finanzierung durch externe Partner. Es wurde durch die Hochschulleitung dargelegt, dass sie zwei Jahre im Vorlauf des Auslaufens einer Finanzierung gegenüber dem Förderer aktiv wird. Zudem wird darauf geachtet, dass verschiedene Förderer angesprochen werden, um Abhängigkeiten zu vermeiden.

Die HHL hat aufgrund ihrer sehr guten Alumniarbeit und durch die teilweise sehr erfolgreichen AbsolventInnen, insbesondere auch im Bereich Gründung und Entrepreneurship, ein breites Feld an Ehemaligen, die für Vorträge oder Lehreinsätze gewonnen werden können. Die hohe Identifikation der Studierenden und der AbsolventInnen macht diesen Pool für die Hochschule nutzbar.

Insgesamt ist die personelle Ausstattung als sehr gut zu beurteilen, auch und gerade im Hinblick auf den hier zu akkreditierenden Masterstudiengang.

Die Stadt Leipzig trägt einen nicht unerheblichen finanziellen Beitrag zum Budget der Hochschule bei. Dieses Engagement und die in der Region gegebenen neuen Aktivitäten (z.B. Fraunhofer Institut, Lausitz-Programm) führen zu einer verstärkten Verknüpfung der Fakultätsmitglieder mit der Region. Die Hochschulleitung hat dargelegt, dass diese Verbindungen noch verstärkt werden sollen. Hieraus wird sich eine weitere, verstärkte Bindung der in der Fakultät lehrenden Personen zur HHL ergeben können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die HHL verfügt über ein Gebäude für die Administration, die Bibliothek und die Lehre – das University House – und ein Gebäude für die Lehre und Forschung – das Academy House. Laut Selbstbericht der Hochschule wird das Academy House derzeit renoviert und technisch auf den neuesten Stand gebracht. Neben den beiden erwähnten Gebäuden stehen auch Flächen und Einrichtungen des Schmalenbach Gebäude für die Studierenden und Lehrenden des Studiengangs Entrepreneurship zur Verfügung. Zukünftig werden Lehrräume geschaffen, die eine Verdoppelung der

Lehrkapazitäten bedeuten. Hervorzuheben ist die Möglichkeit der Gruppenarbeit in speziell dafür vorgesehenen Räumen im Schmalenbach Gebäude. Das Learning Management System CANVAS ermöglicht neben der Zurverfügungstellung der Lehrinhalte auch die Möglichkeit der Interaktion zwischen Studierenden untereinander sowie Lehrenden und Studierenden. Darüber hinaus steht das bestehende eCampus Intranet der bereits vorhandenen Studiengänge auch für den Studiengang Entrepreneurship zur Verfügung. Durch die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) steht den Gründungsprojekten der Inkubator DIGITAL SPACE zur Verfügung.

Die HHL-Bibliothek unterstützt darüber hinaus die Lehre und Forschung durch zuverlässige Informationsdienste mit Schwerpunkt Wirtschaft. Die Ressourcen der Bibliothek sind das ganze Jahr über rund um die Uhr verfügbar. Die Intranetseiten der HHL-Bibliothek bieten Zugang zu einem breiten Spektrum an elektronischen Bibliothekressourcen und Informationen anderer relevanter nationaler und internationaler Anbieter. Auf dem Campus bietet die HHL-Bibliothek ein reichhaltiges Spektrum an wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagenliteratur, Lehrbüchern und aktueller Forschungsliteratur in verschiedenen Medienformen. Ein Team von qualifizierten und engagierten BibliothekarInnen unterstützt die NutzerInnen bei der Suche nach Informationen.

Im letzten Jahr wurden zusätzliche Positionen des Chief Marketing Officer (CMO) und des Chief Operations Officer (COO) eingeführt, um den Fokus auf Marketing und alle programmbezogenen Fragen zu verstärken.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse. Es wurden und werden neue Systeme in den Abteilungen Finanzen und Personal eingeführt. Damit sollen die MitarbeiterInnen von administrativen Aufgaben entlastet werden, um sich auf hochwertige Dienstleistungen für die Organisation fokussieren zu können.

Ein dritter Schwerpunkt ist die Schaffung von Synergien zwischen den einzelnen Abteilungen. Zum Beispiel werden die Abteilungen Marketing und Student Affairs in gemeinsame Büros umziehen, um noch enger zusammenzuarbeiten und den Studierenden einen optimalen Service zu bieten.

In den letzten zwei Jahren wurden zusätzliche MitarbeiterInnen in den Verwaltungsabteilungen eingestellt, um der steigenden Zahl von Studierenden qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu bieten:

- Einstellung eines Direktors für digitale Projekte, dessen Aufgabe es ist, Canvas als das neue Lernmanagementsystem der HHL einzuführen und die Fähigkeiten aller NutzerInnen zu entwickeln.
- Ein LMS-Projektmanager, der das System betreibt und weiteren administrativen IT-Support bietet.
- Einstellung eines Social Media Managers in der Marketing-Abteilung, um mehr Inhalte zu erstellen.

- Aufstockung des Personals in der Abteilung Human Relations, um einen optimierten Service zu bieten.
- Einstellung eines Studentenberaters.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals ist ausreichend, wenn der Umbau erfolgt ist. Auf Basis der vorliegenden Informationen kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtungen den Anforderungen des neuen Studienganges genügen.

Die Einrichtungen sind auf dem neuesten Stand. Technische Voraussetzungen für hybride Formate sind vorhanden und bereits durch den Einsatz während der Pandemie erfolgreich genutzt worden. Hervorzuheben ist, dass die Bibliothek jederzeit Tag und Nacht für die Studierenden verfügbar ist. Außerdem sind Gruppenarbeitsräume vorhanden.

Das Lernmanagement System CANVAS ist bereits installiert und im Einsatz, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass alle Lehrenden die Möglichkeiten der Interaktion mit den Studierenden nutzen und entsprechend auf Anfragen der Studierenden reagieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungsleistungen sind:

1. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
2. mündlich und/oder
3. durch Projektarbeiten

zu erbringen. Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) wie zum Beispiel Referate, Belege, Hausarbeiten, Seminararbeiten u. ä. vorsehen.

Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges gibt aufgrund der Regelungen des §13 der Prüfungsordnung, Arten von Prüfungsleistungen, den Lehrenden bei der Planung eines

Programmes einen hohen Freiheitsgrad. Dieser Freiheitsgrad wird in vielfältiger Form und durch eine Vielzahl an Prüfungsformen genutzt. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und sind kompetenzorientiert ausgestaltet. Einzel- und Gruppenleistungen (mit den rechtlich nötigen Einzelausweisen) werden ebenfalls entsprechend verteilt.

Dieses sehr differenzierte Lehr- und Prüfungskonzept erlaubt eine an die jeweilige Studierendengruppe und an die jeweiligen Inhalte angepasste Prüfungsform.

In der Planung des neuen Studienprogramms sind die Erfahrungen der bisherigen Studiengänge eingeflossen. Die HHL hat ein ausgeprägtes und valides Qualitätsmanagementsystem. Die Ergebnisse aus den entsprechenden Feedbackschleifen werden in die Weiterentwicklung des Prüfungssystems eingebracht.

Im Prüfungssystem der HHL sind einerseits die Vielzahl der Formen und andererseits die sehr gut umgesetzte Verbindung von pädagogischen Ansätzen, Inhalten und Voraussetzungen der Studierenden optimal vernetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die HHL möchte sicherstellen, dass Studierende in der Lage sind, die Studienprogramme innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Daher soll ein reibungsloser und verlässlicher Studienverlauf garantiert und sichergestellt werden, dass die Studierenden an sämtlichen Aktivitäten der HHL teilnehmen können, wie z.B. Recruiting-Veranstaltungen, Studierendeninitiativen und Alumni-Treffen, da diese ebenfalls Teil des Studiums sind und dazu dienen, ein berufliches Netzwerk aufzubauen.

Der Studiengang ist nach Auskunft der Hochschule studierendenzentriert konzipiert und bietet eine gute Betreuung in einem festen Studentenplan bzw. Studienablauf. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, evaluiert die HHL über den gesamten Studienverlauf und über verschiedene Qualitätsmanagementinstrumente und Kommunikationskanäle den Workload der Studierenden. Sehr gute Evaluationsergebnisse und optimale Abschlussquoten anderer Studiengänge untermauern laut Aussagen der Hochschule die gute Studierbarkeit der Studienprogramme, die an der HHL angeboten werden sowie die Zufriedenheit der Studierenden.

Die Abteilung für Programmmanagement plant alle Kern- und Wahlmodule so, dass die Studierenden auswählen können, was sie studierenden möchten, ohne sich Gedanken über Überschneidungen machen zu müssen. Jedes Semester erstellt das Programm-Management einen Plan mit allen Aufgaben und deren Fälligkeitsterminen. Sollte es zu Überschneidungen kommen, werden die

ProfessorInnen kontaktiert und gebeten, den Plan zu ändern, damit die Studierenden nicht überlastet werden. Der Gesamtterminplan wird dann den Studierenden zur Verfügung gestellt und jeder Lehrende gibt zu Beginn des Semesters detailliert Auskunft über den Aufbau des Moduls inklusiver der Prüfungsformen und Prüfungstermine. Darüber hinaus sind alle kursbezogenen Materialien (einschließlich Lesematerialien) für die Studierenden online verfügbar.

Der Zeitplan bzw. die Arbeitsbelastung der Studierenden unterliegt nach Angaben der Hochschule einem strengen Monitoring und es werden auch zahlreiche offene Kommunikationswege geschaffen, die es den Studierenden ermöglichen, Probleme mit Abgabeterminen von Prüfungsleistungen anzusprechen und individuell abzustimmen. Die Studierenden werden ermutigt den akademischen Direktor oder die Programmleitung zu informieren, wenn sie Probleme haben und es werden sofort Maßnahmen ergriffen, um eine Lösung für Probleme zu finden. In der Regel findet pro Modul eine Prüfung statt, aber es gibt auch semesterbegleitende Aufgaben, die die Studierenden lösen müssen.

Die HHL wertet auch die studentische Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrevaluationen, die für alle Module durchgeführt wird, aus. Diese Auswertungen werden jedes Semester erneut vom Akademischen Direktor, dem Programm-Management, dem Qualitätsmanagement und dem Dekan geprüft. Die Balance der Arbeitsbelastung wird dabei zwischen den verschiedenen Semestern sowie innerhalb der Module überwacht. Die Arbeitsbelastung der Studienprogramme wird jedes Jahr analysiert.

Alle Mitglieder der HHL-Gemeinschaft sollen ihren Teil dazu beitragen, die Strategie der HHL umzusetzen. Die flache Hierarchie ermöglicht eine direkte Kommunikation, ein hohes Maß an Interaktion und eine kooperative Atmosphäre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die Studierenden anderer Studiengänge berichteten, dass die AnsprechpartnerInnen und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilten die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Die Studierenden erhalten im Voraus die jeweiligen Stundenpläne und Prüfungsphasen. Die Module können von den Studierenden so gewählt werden, dass diese innerhalb eines Semesters abschließen. Für Module, für die weniger als 5 ECTS-Punkte vorgesehen sind, wurde der Gutachtergruppe eine nachvollziehbare Begründung geliefert, die einen nicht zu hohen Workload für Studierenden anstrebt. Auch die Studierenden berichteten von keiner zusätzlichen Belastung trotz einer Modulgröße von weniger als 5 ECTS-Punkten.

Die Verteilung des Curriculums in den geplanten zwei Studienjahren geschieht in 8 Terms, 4 Terms pro Studienjahr. Im ersten Semester ist je nach Modulwahl der Erwerb von 31-36 ECTS-Punkten, im zweiten Semester 31-34 ECTS-Punkten und im dritten und vierten Semester ist der Erwerb von jeweils 25-30 ECTS-Punkten vorgesehen. Nach Auskunft der Hochschule hat die Erfahrung und die

Evaluierung des Workloads der anderer Studiengänge keine negativen Auswirkungen auf die Studierbarkeit auf Grund von etwas ungleichmäßige Verteilung der ECTS-Punkten pro Semester in den Studiengängen ergeben. Das Gutachtergremium schätzt die Studienplangestaltung sowie die Prüfungsdichte und –organisation trotz ungleiche Verteilung der ECTS-Punkten pro Semester als angemessen und den Masterstudiengang generell als studierbar ein. Die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden ist sehr gut. Das Gutachtergremium regt jedoch an, die ECTS-Punkte gleichmäßiger über den Studienverlauf zu verteilen, so dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden können.

Die Studierenden werden von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Die Modulprüfungen finden nach Angaben der Hochschule am Semesterende statt, viele Prüfungen finden jedoch auch semesterbegleitend durch entsprechende Aufgaben bzw. Abgaben statt. Wiederholungsprüfungen können zeitnah abgelegt werden. Es lässt sich nicht erkennen, dass dies zu Studienzeitverlängerungen führt. Für den zu akkreditierenden Studiengang sind entsprechende Workloadangaben und Leistungspunkte vorhanden. Im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge konnten diese die Verhältnismäßigkeit des Workloads in den Studiengängen bestätigen. Anpassungen am Workload bei anderen Studiengängen wurden in der Vergangenheit vorgenommen. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. am Ende der Veranstaltung erhoben, entsprechende Fragen hierzu sind in den Fragebögen vorhanden. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt. Eine Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufplan sichergestellt. Insgesamt kommen die Gutachtern überein, dass diese angemessen sind. Das Curriculum und die Modulbeschreibungen sind transparent dargestellt, diese finden sich in dem Campus-Management-System der Hochschule.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleistet. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden möglichst überschneidungsfrei angeboten. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gegeben. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt.

Nicht nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sondern auch in den geführten Gesprächen wurde deutlich, dass eine individuelle und angemessene Unterstützung sowie Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt.

Sollten besondere Situationen vorliegen, das Studium zu unterbrechen (bspw. aus familiären oder beruflichen Gründen oder um ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren), genehmigt die Hochschule die Beurlaubungen unbürokratisch und flexibel.

Dadurch dass die Hochschule mittelfristig ein moderates Wachstum anstrebt, wurde eine neue Lernplattform mit dem Namen CANVAS etabliert, als „triple hybrid teaching approach“. Dies wird von den Gutachter gelobt. Weiterhin positiv zu bewerten ist auch das Inkubator-Projekt „DIGITAL SPACE“, um Studierende für Unternehmensgründungen zu unterstützen. In diesem werden insbesondere digitale Geschäftsmodelle entwickelt und getestet. Von diesen beiden neuen Elementen des Studiums werden die Studierenden auch hinsichtlich der Studierbarkeit profitieren, da die Teilnahme beispielsweise im Krankheitsfall dann hybrid möglich ist oder dadurch dass Geschäftsmodelle bzw. die Verwirklichung des eigenen Unternehmens hier eine starke Unterstützung findet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Forschung auf hohem Niveau und diese in eine qualitativ hochwertige Lehre einfließen zu lassen, ist nach Aussage der Hochschule wesentlich für die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge.

Neue Professuren wurden für die Forschung in den Bereichen Digitalisierung und Innovation eingerichtet, wobei die Ergebnisse mit den bestehenden Forschungsaktivitäten in Entrepreneurship und Leadership verbunden werden. Die Betriebswirtschaftslehre bleibt der Kern der Studienprogramme, doch innerhalb dessen richteten einige Lehrstühle ihre Arbeit neu aus, um der verfeinerten Positionierung gerecht zu werden. Dieser interdisziplinäre Ansatz zeigt sich nicht nur in den Forschungsaktivitäten der HHL, sondern auch in den Lehrplänen der einzelnen Programme.

Jüngste Veränderungen im akademischen Profil und in den Aktivitäten der HHL, die nach Aussagen der Hochschule einen ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz in Lehre und Forschung verfolgen, weisen exemplarisch folgende Entwicklungslinien im Studiengang auf:

Im Jahr 2018 wurde das Institut für Familienunternehmen & Unternehmensnachfolge (IFU) mit Unterstützung regionaler Förderer und Partner gegründet. Das IFU versteht sich als Bindeglied zwischen kleineren und mittlerern mittelständischen Unternehmen in Sachsen auf der Suche nach NachfolgerInnen und erfolgversprechenden UnternehmerInnen. Ziel ist es, eine nachhaltige

Plattform zu schaffen, die die Suche nach UnternehmensnachfolgerInnen erleichtert, um langfristig Wohlstand und Beschäftigung im Großraum Sachsen zu schaffen.

2019 hat der bisherige Porsche AG Lehrstuhl für Strategisches Management & Familienunternehmen seinen Fokus auf Strategisches Management & Digitales Management geändert. Damit trägt der Lehrstuhl noch stärker zur neuen strategischen Positionierung der HHL bei und fokussiert die Forschungsaktivitäten in Richtung Entrepreneurship im Kontext digitaler Geschäftsmodelle. Die Juniorprofessur für Entrepreneurship und Technologietransfer wurde zu einer ordentlichen Professur ausgebaut und verstärkt den Fokus der Fakultät auf unternehmerische und technologiebezogene Forschungsthemen sowie Lehr- und Transferaktivitäten.

2020 wurde die Juniorprofessur für Strategisches Unternehmertum mit dem Forschungsschwerpunkt an der Schnittstelle zwischen Strategie und Unternehmertum eingerichtet. Im Bereich Corporate Entrepreneurship wird erforscht und analysiert, wie etablierte Unternehmen mit Start-ups zusammenarbeiten, versuchen, mehr Unternehmergeist in ihre Organisationen zu bringen und disruptive Technologien für neue Produkte, Geschäftsmodelle oder Prozesse zu nutzen, um die Herausforderungen der digitalen Transformation zu leisten.

Akademischen DirektorInnen sind für akademische und wissenschaftliche Belange sowie für den Inhalt der Programme verantwortlich. Sie kümmern sich um etwaige Unregelmäßigkeiten in den jeweiligen Programmen und stellen sicher, dass das Curriculum durch jährliche Überprüfungen des Gesamtcurriculums mit den relevanten HHL-Fakultätsmitgliedern, zusammen mit dem Feedback der Studierenden, auf dem neuesten Stand bleibt.

Um die Leistungsfähigkeit der Fakultät zu steigern, bietet die HHL Möglichkeiten, die Forschung zu reflektieren und damit auch die Motivation auf einem hohen Niveau zu halten. Zu diesem Zweck hat an der HHL jeder Professor bzw. Professorin das Recht, nach jeweils vier Jahren ein sechsmonatiges Sabbatical zu nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ausführlich diskutierten die Gutachter die fachliche und wissenschaftliche Ausrichtung des neuen Studiengangs, wobei inhaltliche und personelle Verbindungen zum bereits angebotenen Studiengang „Master in Management“ bestehen und dabei insbesondere zu der darin vorgesehenen Spezialisierung „Entrepreneurship“. Die Gutachter können die Entscheidung der Universität nachvollziehen, die Spezialisierung in dem Studiengang aufzugeben und im laufenden Jahr den neuen Studiengang „Entrepreneurship“ zu starten. Die Inhalte des neuen Studiengangs sind im Wesentlichen aktuell und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Gleiches gilt für die Curricula.

Auch in dem neuen Studiengang sehen die Gutachter die Kernkompetenzen und das gelebte Ökosystem der Universität (mit ihrem Leipziger Leadership Modell) als seit Jahren anerkannter Business

School verankert und würdigen die nachgewiesene Forschungs- und Praxisorientierung. Dies gilt insbesondere auch für den neu geschaffenen Inkubator „Digital Space“.

Von den Gutachtern wird ebenfalls positiv bewertet, dass sich die Universität auch mit Forschungsthemen an der Entwicklung der Stadt Leipzig und der Region (Strukturwandel) beteiligt. Eine geplante Intensivierung der Kontakte bspw. zur Universität Dresden und zu Instituten der Fraunhofer Gesellschaft dürfte weitere positive Effekte haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HHL setzt zahlreiche Qualitätssicherungsinstrumente ein, mit denen Daten und Feedback gesammelt werden.

Das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem wird von der Abteilung für Qualitätsmanagement geleitet und koordiniert. Sie hat die Hauptverantwortung für die Überwachung aller akademischen Programme, die von der HHL angeboten werden, sowie für die Implementierung und Überprüfung der Qualitätsmanagement-Instrumente, um einen Prozess der kontinuierlichen Verbesserung sicherzustellen. Dazu gehören die internen Evaluationsprozesse, die Zusammenfassung von Qualitätsergebnissen und die Identifizierung von Bereichen zur Qualitätsverbesserung, die Koordination von Akkreditierungsprozessen, die Gestaltung und Optimierung interner Prozesse.

Die Qualitätssicherungsinstrumente der HHL, die sich an Studierende und Alumni richten, sind u.a. folgende:

Lehrveranstaltungsevaluationen: Diese dienen dazu, den Dozierenden direkte Informationen über die Lernerfahrungen der Studenten zu vermitteln. Durch offene und geschlossene Fragen haben die Studierenden die Möglichkeit, über ihre Lernerfahrung zu reflektieren, den Lehrkräften entsprechende Informationen zu geben und so die Lernpartnerschaft verbessern.

Klassentreffen: Hier können die Studierenden offen und anonym über ihre Zufriedenheit mit ihrer Ausbildung und ihren Erfahrungen an der HHL mitzuteilen. Anwesend sind: Studierende, der Akademische Direktor, der Direktor für Qualitätsmanagement sowie Vertreter aus den Bereichen Programmmanagement und studentische Angelegenheiten. Die Antworten auf das Feedback der

Studierenden werden in der Sitzung und in einer anschließende E-Mail an die Klasse zur Verfügung gestellt.

Abschlussbefragungen: Diese werden im letzten Semester jedes Studiengangs durchgeführt.

Alumni-Befragungen: Diese Umfragen helfen der HHL, besser zu verstehen, wo Graduiertenprogramme und Weiterbildungsangebote angepasst oder weiterentwickelt werden sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang erst im September 2023 startet, können noch keine Daten zum Monitoring und keine Evaluationsergebnisse vorliegen.

Die Universität beschreibt in ihrer Selbstdokumentation ihr QM-System und legt auch nachvollziehbar dar, wie sie das System in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt hat. Die Gutachter, die auch schon aus früheren Akkreditierungsverfahren an der HHL einen positiven Eindruck vom „gelebten“ QM gewonnen hatten, konnten sich davon überzeugen, dass das QM auch regelhaft in die Entwicklung dieses neuen Studiengangs eingebunden war und ist.

Die Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden des bereits erwähnten Masterstudiengangs machten deutlich, dass die Universität besonderen Wert auf eine gute Betreuung der Studierenden legt. Angesichts der relativ kleinen Kohorten finden regelmäßig Gespräche zwischen Studierenden und den Lehrenden statt und auf Anregungen und Kritik wird unverzüglich reagiert. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, erhalten die Studierenden auf Fakultätsebene auch ein zeitnahes Feedback durch die Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten. In den Fällen, in denen noch Verbesserungsbedarf besteht, sollte das QM motivierend tätig werden. Gleiches gilt für Entscheidungen auf Hochschulebene, die möglicherweise nicht immer ausreichend kommuniziert werden.

Von den Studierenden werden die sehr gute Betreuung durch den Career Service und die vielfältigen, wertvollen Kontakte zum Alumni-Netzwerk der Hochschule besonders positiv bewertet. Darüber hinaus wird der Wunsch geäußert, die Internationalität zu erhöhen und mehr ausländische Studierende zu akquirieren.

Nach Angaben der Hochschule hat sie, bevor über den Start des neuen Studiengangs entschieden wurde, zahlreiche Gespräche mit einer Reihe von Stakeholdern geführt und die relevanten Bereiche von Bildungs- und Arbeitsmarkt eingehend analysiert. Die Studierenden bestätigten eindrucksvoll, dass ihre Anregungen in die Konzeption des neuen Studiengangs aufgenommen wurden.

Positiv bewerten die Gutachter auch die bereits erfolgte, personelle Verstärkung durch die Besetzung der Stelle „Director of Quality Management & Strategic Development“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit ist nach Auskunft der Hochschule eine Querschnittsaufgabe an der HHL. Entsprechende Ziele und Aufgaben sind in allen das Profil und die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Programmen verankert. Diese Programme unterstützen die gesamte Karriere von Kolleginnen und damit auch die Lehre in den einzelnen Studiengängen. Alle Entscheidungsgremien bis hin zu den Studien- und Prüfungsausschüssen der einzelnen Studiengänge der Hochschule sind geschlechtergerecht besetzt. Auch die Ordnungen und Modulbeschreibungen sowie der Sprachgebrauch in allen Studiengängen sind geschlechtergerecht. Auch der Nachteilsausgleich ist in den jeweiligen Studienordnungen fest verankert und in allen Studiengängen gelebte Praxis.

Die HHL bietet ausgewählten Kandidatinnen in jedem Programm entsprechende Business Scholarships an. Darüber hinaus werden alle interessierten Studentinnen während ihrer Zeit an der HHL mit wertvollen Unterstützungssystemen versorgt, die ihnen bei ihrer Geschäftskarriere helfen. Die Studentinnen erhalten Informationen über familienfreundliche Unternehmen. Sie können auch an dem Programm „Women@HHL“ teilnehmen, einer Initiative, die einen Raum für Empowerment, Austausch und persönliche Entwicklung bietet, sowie an der Gründerinneninitiative, die von der Europäischen Union, dem Europäischen Sozialfonds und dem Freistaat Sachsen unterstützt wird.

Darüber hinaus entwickelt die HHL gemeinsam mit ihren Unternehmenspartnern das Programm „Bringing Women in Leadership“ für weibliche Führungskräfte. Hier hat die HHL das Ziel, den Anteil der weiblichen Studierenden auf 50 % über alle Programme hinweg zu erhöhen. Neben finanziellen Stipendien erhalten die Studentinnen ein individuelles Karriere-Coaching, Trainings zu frauenrelevanten Themen, eine Unternehmerinnenwoche im DIGITAL SPACE der HHL, eine Partnerschaft mit einem Vorstandsmitglied des Partnerprogramms und zahlreiche weitere Vernetzungsmöglichkeiten erhalten.

Der Anteil der internationalen Studenten und Frauen ist in den letzten Jahren stabil geblieben. Im März 2022 hat die HHL 32 % internationale und 32 % weibliche Studierende in ihren Programmen. Insgesamt fördert die Hochschule die beiden Dimensionen Internationalität und Gender vor allem durch zwei Aspekte: durch finanzielle Unterstützung und Förderung sowie durch inhaltliche und außerschulische Aktivitäten. Eine Voraussetzung für die finanzielle Förderung an der HHL ergibt sich aus der Satzung der HHL und ihrem Zweck. Die HHL darf nur leistungsbezogene Stipendien vergeben.

Die Vielfalt des Lehrkörpers der HHL ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt der Überlegungen für diesen Punkt. Im Jahr 2020 lag der Frauenanteil in der Fakultät (einschließlich Assistenz- und außerordentliche Professoren) bei 37 %. Die Geschlechterdiversität der wissenschaftlichen Mitarbeiter an der

HHL ist mit 44 % weiblichen Mitarbeitern sogar noch besser. Wann immer eine neue (Assistenz-)Professorenstelle ausgeschrieben wird, ermutigt die HHL weibliche und/oder internationale Bewerberinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Schließlich ist noch zu nennen, dass die HHL einen internationalen Beirat hat, der sich aus 12 ausländischen Mitgliedern zusammensetzt, von denen 83 % weiblich sind.

Zusätzlich zu den leistungsbezogenen Stipendien bietet die HHL regionale leistungsbezogene Stipendien für Studierende im Vollzeit-MBA-Programm an, die aus dem Nahen Osten, Afrika, Asien-Pazifik, Lateinamerika und Osteuropa kommen. Diese Maßnahmen fördern die internationale Vielfalt des Studienprogramms.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird an der Hochschule sichergestellt, durch entsprechende gesetzliche Regelungen als aber auch durch hochschulinterne Regelungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ebenso verfügt die HHL über ein umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten und über konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Studierende.

Die Hochschule hat verschiedene Programme für die Geschlechtergerechtigkeit entwickelt, welche in dem Studiengang Anwendung finden. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird dem Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der HHL ausreichend Sorge getragen.

Aus dem Gespräch mit Studierenden anderer Studiengänge ging deutlich hervor, dass die Beantragung von Urlaubssemestern und Härtefallanträgen an der Hochschule kein Problem ist. Aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen Gesprächen war keine Benachteiligung erkennbar. Es sind daher keine Defizite erkennbar. Konzepte zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind in den entsprechenden Ordnungen verankert und werden ausreichend umgesetzt. Es werden individuelle Lösungen für die Studierenden gefunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Sächsische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Carsten H. Hahn, Professor for ERP, Innovation, and Entrepreneurship, University of Applied Sciences Karlsruhe...
- Prof. Dr. Manfred G. Lieb, Hochschule Heilbronn, Professor für Management ...

b) Vertreter der Berufspraxis

- Karl-Peter Abt, Dipl.-Volkswirt, IHK Hauptgeschäftsführer a.D

c) Vertreter der Studierenden

- Christopher Bohlens, Leuphana Universität Lüneburg, Politikwissenschaft(B.Sc.), Business Development (M.A.) Fernuniversität Hagen, Rechtswissenschaften (LL.B.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Studierendenstatistik vor.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 07.12.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 12.01.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 01.-02.03.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Lehrende, Hochschulleitung, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt): | Online-Begehung |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)